

Das Urteil als Träger der Wahrheit nach Thomas von Aquin.

Von P. Wilpert (Schloß Hohenschwangau, Bayern).

Für die Wahrheit gibt Thomas die Definition, sie sei die Uebereinstimmung zwischen Denken und Sein. Nach Aufstellung dieser definitiven Bestimmung handelt es sich bei der weiteren Frage nach dem primären Träger der Wahrheitseigenschaft darum, diese Definition in Einklang zu bringen mit der aristotelischen Behauptung der Wahrheit als einer Urteilsteilseigenschaft, oder wie Thomas die Frage formuliert: *utrum veritas sit tantum in intellectu componente et dividente* (*S. Th.* I. q. 16. a. 2 u. Parallelen).

Während nicht wenige diesen Satz fallen ließen und dem Urteil lediglich Wahrheit in einer besonderen Weise zuerkannten,¹⁾ suchten ihn andere mit den verschiedensten Argumenten zu stützen. Es finde sich nur in der *composito* und *divisio* Wahrheit, weil dort allein auch Falschheit, das Gegenteil der Wahrheit, zu finden sei, oder da wir nur auf Grund eines Urteils sagen, wir nähmen einen Gegenstand richtig wahr oder wir täuschten uns über ihn.²⁾

Auch Thomas hält als echter Aristoteliker die Urteilsteilseigenschaft der Wahrheit aufrecht. Die Gründe, die er dafür bringt, sind verschieden. Immer wieder erscheint das bereits im Sentenzenkommentar gebrachte Argument, daß die Wahrheit mit dem Sein konvertiert werde und darum nicht beim Begriff, der der Wesenheit entspreche, sondern nur beim Urteil, das auf die Erfassung des Seins gehe, von Wahrheit gesprochen werden könne. Eine andere in den *Quaestiones disputatae de veritate* gegebene Begründung, daß sich die für die Wahrheit notwendige Vergleichung zwischen Intellekt und Gegenstand nur im Urteil finde, leitet über zu dem bedeutsamsten Argument, das in den späteren Werken des Aquin-

¹⁾ Vgl. Sylv. v. Ferrara, Scg. c. 59—60; Capreol. in I d. 19 q. 3, a. 1, concl. 3; Paulus Soncinas 6 *Met.* q. 18.

²⁾ Eine Zusammenstellung und Zurückweisung dieser verschiedenen Argumente siehe bei Joh. a Sancto Thoma *Curs. theol.* in I p. D. Th. q. 16 disp. 2 a. 3 n. 15.

naten immer wiederkehrt. Dieses fußt auf einer klaren Unterscheidung zwischen logischer und ontologischer Wahrheit. Wahrheit kann sich nämlich, so führt Thomas aus, in zweifacher Weise an etwas finden: An einem Etwas, das wahr ist, oder an einem Etwas, das Wahres sagt und erkennt.

In der zweiten Weise findet sich Wahrheit nur bei der *compositio* und *divisio*. Nur dort ist Wahrheit *sicut in dicente et cognoscente verum, quod importat nomen veri*.

So die Formulierung des Arguments durch Thomas. Es kann kein Zweifel bestehen, daß der Gedankengang des heiligen Lehrers, mit dem er die Urteileigenschaft der Wahrheit zu rechtfertigen sucht, eine ganz bestimmte Auffassung vom Wesen des Urteils (dem *actus intellectus componentis et dividensis*) voraussetzt, mithin also aus diesen Stellen die Meinung des hl. Thomas über das Wesen des Urteils sich finden lassen muß. Ueber den genaueren Sinn dieses Argumentes und somit über die thomistische Anschauung vom Wesen des Urteils selbst, haben sich indes gewaltige Kontroversen bereits kurz nach dem Tode des Aquinaten erhoben, die sich in der Hauptsache an den Artikel 2 der q. 16 der theol. Summe anschließen.

Besonders ist es der von Thomas gebrauchte Ausdruck, daß die *compositio* und *divisio* ein *cognoscere verum* bedeute, der zu diesen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gab.

Während der *princeps Thomistarum* Capreolus, dessen Schriften 1908 durch eine Neuauflage wieder zugänglich gemacht wurden,¹⁾ daraus ähnlich wie Sylvester v. Ferrara den Schluß zieht, daß die Wahrheit nur in bestimmter Bedeutung dem Urteil zuzuerkennen und dieses ein Erkennen der Wahrheit des begrifflichen Denkens sei, folgert z. B. Johannes a Sancto Thoma daraus, daß das Urteil nach Thomas ein Erkennen der Wahrheit der *enuntiatio* sei und definiert es demzufolge als *assensus vel dissensus circa aliquam veritatem vel falsitatem quae fit affirmando vel negando*. Er unterscheidet konsequent bei der *secunda operatio* ein Zweifaches: die Bildung der *enuntiatio* und das *judicium*, d. h. die Zustimmung zu jener. Nicht im ersten Akt sondern lediglich im zweiten sei die Bedingung der Wahrheit formaliter erfüllt und auf das *judicium*, zu dessen Constituierung neben dem Akt des reinen Vorstellens eines Sachverhalts ein zweites des Fürwahrhaltens nötig sei, beziehe sich die Äußerung des hl. Lehrers, daß nur in *actu intellectus componentis et dividensis* Wahrheit sei, und zwar als *cognitum in cognoscente*.

¹⁾ C. Paban et Th. Pègues, *Joannis Capreoli defensiones theologiae divi Thomae Aquinatis*, Tours 1899—1908, 7 vol.

Nehmen wir den Begriff des Urteils (*judicium*), so kommt dieser bei Thomas, wie auch Johannes a S. Th. einräumt, in einer zweifachen Bedeutung vor, die wir auch im Sprachgebrauch des täglichen Lebens beobachten können. Wir bezeichnen z. B. den Satz, die Zahl der Sterne ist gerade, als ein Urteil, obwohl wir zu ihm keine Stellung nehmen können, dagegen sprechen wir meist erst dann davon, daß wir urteilen, wenn wir einem bestimmten Satz unsere Zustimmung geben und von ihm denken, er sei wahr.¹⁾ Im ersten Fall verstehen wir also unter *judicium* ein reines Sachverhaltsdenken, das Johannes a S. Th. gewöhnlich als *enuntiatio* bezeichnet, während im anderen Fall zum Zustandekommen eines Urteils ein Akt der Stellungnahme notwendig ist.²⁾ Während dem Salmaticenser Commentator die erste Bedeutung des Urteils als die weitere erscheint, betrachtet er die zweite gemäß seiner Definition als die eigentliche, engere.

Es soll nun keineswegs bestritten werden, daß Thomas den Begriff des *judicium* sehr häufig, ja vielleicht in den meisten Fällen durchaus in diesem „engeren“ Sinn gebraucht. Worüber wir vielmehr in den folgenden Untersuchungen Klarheit zu gewinnen streben, ist ein anderes. Ob nämlich Thomas den dieses *judicium* constituierenden *assensus* für notwendig hält, damit Wahrheit und Falschheit im logischen Sinne gegeben sei, d. h. ob wir aus dem von Thomas für die Urteilseigenschaft der Wahrheit gebrachten Argument, daß sie sich nur in *actu intellectus componentis et dividitatis* als *cognitum in cognoscente* finde, schließen dürfen, daß es sich hier, um in der Terminologie des Joh. a S. Th. zu reden, um ein *judicium*, d. h. einen *assensus vel dissensus circa aliquam veritatem vel falsitatem* handle.³⁾

¹⁾ Sprachlich braucht das nicht immer eigens ausgedrückt zu sein. So sagt Joh. a S. Th.: „*non solum in verbo*“ est „*significare possumus unionem extremorum, sed etiam certificationem et verificationem assensus et assertionis*“. *Curs. phil.* III p. q. 11 a. 3.

²⁾ Mit Suarez und Descartes darf dies insofern nicht identifiziert werden, als bei diesen dieser Akt der Stellungnahme das Urteil eigentlich zu einem Akt des Willens macht, während bei Joh. a S. Th. ebenso wie bei Thomas selbst der *assensus* ein Akt der intellektuellen Potenz ist.

³⁾ Daraus, daß Thomas an diesen Stellen den Ausdruck *judicium*, den er sonst zweifellos auch in dem von Joh. a S. Th. angegebenen Sinn gebraucht, verwendet, darf dies jedenfalls noch nicht geschlossen werden, da jener Sprachgebrauch einfach der des täglichen Lebens ist, der sich immer wieder aufdrängt und einen anderen philosophisch fundierten Gebrauch des Begriffes Urteil nicht ausschließt. Selbst Joh. a S. Th., der zunächst eine solch genaue Unterscheidung zwischen *enuntiatio* und *judicium* vorgenommen, gebraucht in derselben Abhandlung den Begriff des *judicium* im Sinn der *enuntiatio*, wenn

Wenn es in dem gewaltigen Für und Wider der Meinungen, das gerade in der Gegenwart wieder über diese Texte sich erhoben hat, möglich sein soll, zu einer Klarheit zu gelangen, so ist dies nur durch sorgfältige Prüfung und Vergleichung der Texte selbst zu erhoffen, und zwar wollen wir in der folgenden Untersuchung das Hauptgewicht auf die Klarstellung des Ausdruckes legen, auf den hier alles ankommt, auf die Bedeutung des dem Urteil (*enuntiatio* oder *judicium*) im Gegensatz zum Wahrnehmen und zum begrifflichen Denken zugeschriebenen „*cognoscere et dicere verum (veritatem)*“.

Kann dieser Ausdruck überhaupt zweideutig sein? Thomas gibt uns selbst eine Analogie dafür. *Universale potest accipi dupliciter. Uno modo potest dici universale ipsa natura communis prout subiacet intentioni universalitatis. Alio modo secundum se. Sicut et album potest accipi dupliciter: vel id cui accidit esse album, vel ipsummet, secundum quod subest albedini (de an. II l. 12 n. 378).* Ebenso wie ich also mit der Bezeichnung das „Weiße“ sowohl den weißen Gegenstand, wie das Weiß-sein desselben meinen kann, und mit dem Ausdruck das „Allgemeine“ die Natur in ihrer Allgemeinheit, wie auch ihre Allgemeinheit zum Ausdruck bringen kann, so vermag auch das *verum*, rein für sich betrachtet, einmal etwas zu bezeichnen, das die Wahrheit an sich hat, wie das Wahrsein desselben. *Cognoscere verum* könnte demnach heißen, einen Gegenstand erkennen, der wahr ist, oder aber auch die Wahrheit von etwas erkennen. Ersetzen wir das Neutrum durch das Substantiv, so wäre dieses bei der Uebersetzung im zweiten Fall mit dem bestimmten, im ersten aber mit dem unbestimmten Artikel zu versehen.¹⁾ Während bei jenem Sprachgebrauch, den die Interpretation des Joh. a S. Th. offensichtlich voraussetzt, die Wahrheit Objekt des Erkennens ist, wäre sie im ersten der beiden Fälle nur eine Eigenschaft des Erkenntnisinhaltes.

Welches ist nun hier die tatsächliche Meinung des heiligen Lehrers? Der beste Weg hier zu einer Klarheit zu gelangen, dürfte sein, die Entwicklung dieses Sprachgebrauches in seinen Werken, soweit deren Chronologie feststeht, im einzelnen zu verfolgen.²⁾

er z. B. von einem *judicium directum* spricht, das er mit der *enuntiatio* identifiziert, während das von ihm definierte *judicium* ein *judicium reflexum* wäre. Vgl. *Curs. theol.* in I p. D. Th. q. 16 d. 2 a. 3 n. 18.

¹⁾ In einem abgeschwächteren Sinne wäre jedoch auch der bestimmte Artikel anwendbar. (Er sagt (erkennt) die (= eine) Wahrheit).

²⁾ Für die Chronologie des thomistischen Schrifttums halte ich mich an die von Grabmann in seinem Schriftchen: *Thomas von Aquin*, Kempten⁵ 1926, S. 15 ff. gegebenen Daten. Uebereinstimmend siehe Ueberweg-Geyer, Berlin 1928 S. 424 ff.

Dabei wollen wir uns bemühen, die Argumente Für und Wider aus den einzelnen Textstellen, die hier in Frage kommen, herauszustellen und uns möglichst einer voreiligen Festlegung der Meinung aus dem Gesamtbild eines bestimmten Textes enthalten.

Die Argumente, mit denen Thomas im Sentenzenkommentar und in den *Quaest. de ver.* die Urteileigenschaft der Wahrheit begründet, wurden bereits eingangs erwähnt. Das später von Thomas immer wieder herangezogene Argument, daß allein im Urteil die Wahrheit als *cognitum in cognoscente* sei, findet sich dort noch nicht. Das Urteil, so heißt es vielmehr in *De ver.*, ist wahr, wenn es mit dem gegenständlichen Sachverhalt übereinstimmt.¹⁾ Bemerkenswert ist dann noch die nachfolgende Definition des Urteils, das Träger der Wahrheitseigenschaft ist: „Dann urteilt der Intellekt über einen erfaßten Gegenstand, wenn er sagt, daß etwas ist oder nicht ist; dies ist Aufgabe des zusammensetzenden und trennenden Intellekts.“ Joh. a S. Th. scheint nicht mit Unrecht diese Definition für seine Auffassung des Urteils in Anspruch zu nehmen, indem er ausführt, daß wir erst dann sagen, daß etwas ist, d. h. daß ein erkannter Sachverhalt tatsächlich besteht, wenn wir zu einem Satz Stellung nehmen. Stringent wird diese Deutung jedoch nur dann, wenn man voraussetzt, daß die *enuntiatio* nur eine Vereinigung zweier Begriffe, nicht aber die Hinbeziehung eines gedanklichen Inhalts auf einen Gegenstand ist.²⁾ Diese Auffassung läßt sich jedoch aus Thomas nirgends belegen, ja in der S. Th. sagt er vielmehr ganz ausdrücklich: (*intellectus*) *in omni propositione aliquam formam significatam per praedicatum, vel applicat alicui rei significatae per subjectum vel removet ab ea.*³⁾

Bereits die reine *compositio*, und zwar jede *compositio*, nicht nur die des *assensus*, enthält also eine Hinbeziehung auf einen Gegenstand, und es ist nicht auszumachen, ob in *De ver.* das *Proprium*, das der Intellekt im Urteil gegenüber der reinen *similitudo* des begrifflichen Denkens besitzt, nur in der Hinbeziehung auf einen Gegenstand, also in der das Urteil als Beziehungsdenken charakterisierenden Intentionalität, oder aber im *assensus* gesucht werden muß.

Reicheres Material für unsere Frage finden wir in der nun folgenden *Scg.* Neben der Abfassung dieser in erster Linie zu apo-

¹⁾ Quando adaequatur ei quod est extra in re, dicitur iudicium verum esse. *De ver.* q. 1 a. 3c.

²⁾ Sonst ist schon das einfache Urteil (*enuntiatio*) ein dicere quod aliquid (ein Sachverhalt) est.

³⁾ *S. Th.* I. q. 16. a. 2 c.

logetischen Zwecken bestimmten Schrift, läuft ein intensives Studium des Aristoteles, der für Thomas nun durch seinen Ordensgenossen Wilhelm v. Moerbeke in einer einwandfreien, direkt aus dem Griechischen geschöpften Uebersetzung zugänglich ist. So wird ein tieferes Eindringen in den Gedankengang des Stagiriten ermöglicht, als es mit den mangelhaften Translationen eines Michael Scotus, die den lateinischen Text erst aus einer arabischen Uebersetzung schöpften, denkbar war. Die Wendung zu Aristoteles zeigt sich denn auch deutlich im Schrifttum des heiligen Thomas. Die Streichungen und Veränderungen des glücklicherweise erhaltenen Autographs der Scg., die eine Ausfeilung des Textes sogar bis in sprachliche und stilistische Feinheiten hinein verraten, geben uns dabei die Gewähr, daß auch die von Thomas gewählte Terminologie nicht unüberlegt und zufällig, sondern durchdacht und bewußt ist, sodaß wir auf sie uns durchaus stützen können.

Auf einem eingelegten Blatt dieses Autographs findet sich nun ein für unsere Untersuchungen aufschlußreiches Kapitel. Es ist in den jetzigen Thomasausgaben als Cap. LIX des 1. Buches bezeichnet und wurde von Thomas mit verhältnismäßig wenig Aenderungen in den ursprünglichen Text eingeschoben. Nachdem er die Fragen, ob wir bei Gott ein habituelles Wissen und diskursives Denken annehmen dürfen, verneint hat (cc. LVI—LVIII), muß sich Thomas die Frage stellen, ob wir dann überhaupt noch den Begriff der Wahrheit auf Gott anwenden dürfen, da das Urteil, dem er doch bisher die Wahrheit als Eigentümlichkeit zuschrieb, zugleich als *compositio* und *divisio* charakterisiert wurde.

Auf diese Frage erwidert nun der Text, die Wahrheit komme nicht der *operatio* zu, sondern dem, was der Intellekt durch seine Tätigkeit hervorbringt. *Sed illud quod intellectus intelligendo dicit et cognoscit, oportet esse rei adaequatum, ut scilicet ita sit in re sicut intellectus dicit.*

Hier haben wir die beiden Begriffe, auf die es für die Interpretation von *S. Th.* I q. 16 a. 2 ankommt, nur in umgekehrter Reihenfolge. Hat diese Umstellung etwas zu bedeuten, und was bedeuten die beiden Begriffe je für sich?

An unserer Stelle sagt Thomas offensichtlich: „Das, was der Intellekt beim Erkennen sagt und im Bewußtsein hat (*dicit et cognoscit*), muß dem Gegenstand angeglichen sein“. Der Bewußtseinsinhalt als solcher ist Träger der Wahrheitseigenschaft. Wie die öftere Vertauschung der beiden Begriffe im weiteren Verlauf des Kapitels zeigt, werden *dicere* und *cognoscere* hier völlig synonym

gebraucht. Der Bewußtseinsinhalt läßt sich sowohl als das, was der Intellekt erkennt, d. h. unmittelbar gegenwärtig im Bewußtsein hat, bezeichnen, wie als das, was durch den Erkenntnisakt, als gleichsam durch ein inneres Sprechen zustandegekommen, im Bewußtsein existiert. Der Ausdruck erscheint somit an der wiedergegebenen Stelle als *Hendiadyoin*. Das Gesagte und Erkannte ist dasselbe.

Um nun die aufgeworfene Frage zu lösen, spricht Thomas zwar dem göttlichen Erkennen das *componere* und *dividere*, d. h. die psychischen Tätigkeiten des diskursiven Denkens ab, nicht aber das Urteilen. Um die Wahrheit im logischen Sinne und damit eben ein Urteil zu haben, ist es nur notwendig, daß *id quod intellectus divinus intelligendo dicit est compositio et divisio*. Das Urteil und damit die logische Wahrheit ist nicht an das Zustandekommen im tatsächlichen Denken geknüpft, sondern rein an den Bewußtseinsinhalt als solchen. Ist dieser eine *compositio* oder *divisio* und enthält darum, wie es im weiteren Verlauf des Kapitels heißt, eine *comparatio incomplexi ad rem per notam compositionis aut divisionis*, so ist damit bereits ein Urteil und somit die logische Wahrheit gegeben. Jede *compositio* und *divisio*, auch die der reinen *enuntiatio* und nicht erst die des *assensus*, scheint nach diesen Ausführungen Raum für die logische Wahrheit zu schaffen. Die *Copula* des Urteils bedeutet die denkende Hinbeziehung des Prädikats (*incomplexum*) auf einen bestimmten Gegenstand. Damit scheint das Urteil als reines Sachverhaltsdenken charakterisiert und zum wenigsten der *assensus* als notwendige Grundlage für die Eigenschaft der Wahrheit ausgeschaltet. Betrachten wir übrigens für unsere Stelle das Autograph, so werden wir nochmals deutlich auf die Synonymität von *cognoscere* und *dicere* aufmerksam. Der Text lautete nämlich in der ursprünglichen Fassung *id quod intellectus divinus dicit est compositio et divisio*. Bei der Korrektur wurde dann von Thomas vor das *dicit* noch *intelligendo* eingeschoben. Thomas hat also zunächst offensichtlich aus dem Sprachgebrauch des ganzen Kapitels heraus *dicit* in der Bedeutung von als Erkanntes haben, als Produkt des Erkenntnisaktes besitzen, gebraucht, er sieht nun, daß dieser Ausdruck vielleicht mißverständlich sein könnte und fügt darum noch das *intelligendo* hinzu. Am Sinne ist damit nichts geändert, nur größere Klarheit ist erreicht.

Wenden wir uns dann dem zweiten Abschnitt des Kapitels zu, so finden wir unter der Reihe der Synonyma mit *cognoscere* und *dicere* auch noch den hier eingeschobenen Begriff des *intelligere*.

Wenn etwas *Incomplexes dicitur vel intelligitur* (wieder im obigen Sinn des Imbewußtseinhabens) ist das *Incomplexe* selbst nicht dem Gegenstande ähnlich oder unähnlich, da Ähnlichkeit und Unähnlichkeit eine Vergleichung voraussetzen, eine solche *comparatio vel applicatio ad rem* im *Incomplexen* selbst jedoch nicht enthalten ist. Erst das Urteil (*complexum*) bezeichnet durch die *nota compositionis vel divisionis* eine solche Vergleichung.

Wichtig ist für unsere Frage noch, daß Thomas hier von der Wahrheit sagt, daß sie *consequitur intellectum nostrum in sua perfecta cognitione, quando jam usque ad compositionem pervenit*. Thomas spricht also zu dieser Zeit noch nichts davon, daß die Wahrheit im Urteil irgendwie erkannt werde und betrachtet offensichtlich den Akt des Fürwahrhaltens nicht für das Urteil¹⁾ selbst als erforderlich.

Zum ersten Mal findet sich die von Thomas dann endgültig festgehaltene Begründung der Urteileigenschaft der Wahrheit in der theologischen Summe. Obwohl diese groß angelegte Darstellung der Glaubenslehre wenigstens in ihren ersten Teilen nach neuerer Ansicht vor die großen Aristoteles-Kommentare zu datieren ist, wollen wir die Behandlung der hier einschlägigen Stelle in *S. Th.* I q. 16 a. 2 noch zurückstellen. Bilden die Kontroversen über diesen Artikel doch den Ausgangspunkt unserer Untersuchung. Die prägnante Kürze, die einen Vorzug der *S. Th.* des hl. Thomas ausmacht, bietet andererseits für die Interpretation eine große Schwierigkeit und erklärt es, wieso sich die verschiedensten Auslegungen auf diese Texte berufen konnten. „Man kann darum nicht, wie es vielfach geschieht, von der kürzesten Fassung in der Summa ausgehen, sondern muß die ausführlicheren Darstellungen . . . zu Grunde legen.“²⁾

Was nun unsere Frage anbelangt, so finden sich in den Aristoteles-Kommentaren zum Teil sehr eingehende Untersuchungen, die als Zeugen der endgültigen Auffassung des hl. Thomas geeignet erscheinen, über die Rätsel der theologischen Summe Licht zu verbreiten. Dabei sind wir in der glücklichen Lage, daß die meisten der für unser Problem in Betracht kommenden Stellen von dem gegen eine Benützung der Aristoteles-Kommentare als Zeugen thomistischer Lehrmeinung oft erhobenen Einwand nicht betroffen werden, daß es sich in diesen Kommentaren lediglich um Paraphrasen des griechischen Textes handle und sie darum als Belege für thomistische Philosophie nur mit größter Vorsicht zu verwenden

¹⁾ „Urteil“ hier im Sinne des durch die notwendige Eigenschaft der Wahrheit oder Falschheit charakterisierten Erkenntnismittels.

²⁾ Ueberweg-Geyer S. 428.

seien. Ganz deutlich stellt sich nämlich Thomas wiederholt im Anschluß an die eigentliche Erläuterung des Textes das Problem nach dem primären Träger der Wahrheitseigenschaft und löst es dann in rein systematischen Untersuchungen.

Die ausführlichste Erörterung unseres Problems findet sich in dem wohl gegen Schluß der 70er Jahre, also in der Zeit der Arbeit an der Prima geschriebenen Kommentar zu Perihermeneias. Zunächst erklärt Thomas den Begriff der *divisio*, und schon diese Ausführungen geben uns einigen Aufschluß über seine Auffassung vom Wesen des Urteils.

Betrachten wir die Erkenntnisinhalte rein für sich, so findet sich in den Inhalten, bei denen wir von Wahrheit oder Falschheit sprechen, immer eine Zusammensetzung. Anders ist es, wenn wir den Inhalt unserer Erkenntnis in seiner Beziehung zum Gegenstand betrachten. Dann haben wir nämlich in den Inhalten, welche durch die notwendige Eigenschaft der Wahrheit oder Falschheit ausgezeichnet sind, entweder Zusammensetzung oder Trennung. Zusammensetzung dann, wenn der Intellekt einen Inhalt (*conceptus*) mit dem anderen vergleicht und dabei gleichsam die gegenständliche Verbundenheit oder Identität der durch diese Inhalte gemeinten Gegenstände erfaßt: Trennung aber, wenn er die Verschiedenheit der Gegenstände erkennt.

Das bejahende Urteil bedeutet also eine gegenständliche Verbundenheit der Urteilsglieder, das verneinende eine Getrenntheit. Das Urteil selbst scheint demnach für Thomas rein durch das zu- oder absprechende Hinbeziehen eines Prädikats auf ein Subjekt gegeben. Entspricht dieses Hinbeziehen der gegenständlichen Verbundenheit oder Getrenntheit, so ist das Urteil wahr, im entgegengesetzten Falle falsch. An einen *assensus*, der zum Urteil und damit für die Wahrheit notwendig wäre, scheint Thomas hier nicht zu denken.

Nach dieser vor allem für die Meinung, die Thomas vom negativen Urteil hatte, wichtigen Begriffserklärung wirft er eine weitere Schwierigkeit auf. So meint er im Anschluß an die aristotelische Behauptung, daß sich die Wahrheit nur im Urteil finde (*περὶ γὰρ σύνθεσιν καὶ διαίρεσιν ἐστὶ τὸ ψεῦδος καὶ τὸ ἀληθές* Perih. I, 1. 16 a 12—13), diese scheinbar nicht ganz zutreffend: wir legen doch auch den Gegenständen das Prädikat der Wahrheit bei; konsequent müssen dann auch die Begriffe, welche ja *similitudines rerum* bilden, wahr sein. Ferner behauptet Aristoteles selbst, der *sensus propriorum sensibilium* sei immer wahr, im Sinn findet jedoch keine Zusammen-

setzung und Trennung statt; ebenso müssen wir von Gott jede Zusammensetzung negieren und ihm doch das Prädikat der Wahrheit, ja der ersten Wahrheit zuerkennen. Wie läßt sich dies mit der Behauptung, daß sich Wahrheit nur im Urteil finde, vereinbaren?

Thomas beginnt seine Antwort mit einer Unterscheidung: die Wahrheit findet sich an etwas in zweifacher Weise. Als in dem, was wahr ist, und als in dem, was Wahres dicit et cognoscit: Einmal als Eigenschaft eines Seienden, das andere Mal als Eigenschaft eines bestimmten Bewußtseinsinhaltes. (Der Begriff des cognoscere würde auch erlauben zu sagen als Erkenntnisobjekt, indes die Voraussetzung des Begriffes dicere verbietet eine solche Auslegung. Wir haben hier dasselbe Hendiadyoin wie Scg.) In der zweiten Bedeutung findet sich Wahrheit nur im Urteil. Veritas . . . sicut in dicente et cognoscente verum non invenitur nisi secundum compositionem et divisionem.

Wahrheit bedeutet eine Beziehung zwischen Intellekt und Gegenstand. Entweder ist für diese Beziehung der Intellekt oder das Ding das Maß, das andere das Gemessene. Wie nun jeder Gegenstand das Prädikat der Wahrheit erhält im Vergleich zu seinem Maß, so auch der Sinn und der Intellekt, deren Maß das außerseelische Ding ist. Der Sinn heißt wahr, wenn er durch seine Form dem außerseelischen Ding angeglichen wird. Daraus wird verständlich, daß der sensus beim eigentümlichen Objekt wahr ist. In derselben Weise ist der Intellekt bei der Wesenserfassung immer wahr. Wenn aber auch der sensus proprii objecti immer wahr ist, so erkennt er dieses Wahrsein nicht. Er kann nämlich die habitudo conformitatis suae ad rem nicht erkennen, sondern er erfaßt nur den Gegenstand. Der Intellekt jedoch kann auch dieses Verhältnis der Uebereinstimmung erkennen, daher kann nur der Intellekt Wahrheit erkennen, so sagt auch Aristoteles, daß die Wahrheit nur im Geiste ist, scilicet in cognoscente veritatem.

Wir haben hier offensichtlich die Formulierung von *S. Th.* I q. 16 a. 2. Die Behauptung der Wahrheit als Urteilseigenschaft soll damit gerechtfertigt werden, daß nur im Urteil ein cognoscere et dicere veritatem stattfindet. Dabei zeigt uns einmal die beliebige Vertauschung von dicere und cognoscere, daß hier dicere nicht als sprachliche Formulierung des Gedankeninhaltes, sondern mit cognoscere synonym als ein inneres Sprechen zu verstehen ist, andererseits, daß auch cognoscere nicht zu übersetzen ist mit: als Objekt der Erkenntnis besitzen, sondern als Erkenntnisinhalt haben. Auch beim begrifflichen Denken und beim Wahrnehmen ist das Erkennt-

nisvermögen wahr, da es vermöge seines Bildes, das es in sich aufnimmt, die *adaequatio* mit dem Gegenstand besitzt, doch der Inhalt dieser Erkenntnis ist, wie Thomas immer wieder betont, in seinem Selbst als solchem gegen Wahrheit und Falschheit indifferent. Bei der *compositio* und *divisio* erhebt sich dagegen etwas völlig Neues, hier hat der Intellekt etwas Wahres als Erkenntnisinhalt.

Die Auffassung hat sich also gegenüber *Sog.* nicht geändert. *Id quod intellectus intelligendo dicit et cognoscit oportet esse rei aequatum, scilicet ut ita in re sit, sicut intellectus dicit.* Das *Complexum* enthält per *notam compositionis et divisionis* eine *Comparatio incomplexi ad rem* und mithin Wahrheit. Wird nun ein solches Urteil gedacht (erkannt) so ist hier der Inhalt der Erkenntnis etwas Wahres, und findet sich hier also die Wahrheit nicht nur als Eigenschaft eines Seienden, sondern als gedachte.

So sehr nun an unserer Stelle des *Perihermeneias*kommentars diese Auslegung durch den Gebrauch der Begriffe *dicere* und *cognoscere* gefordert erscheint, so macht es doch Schwierigkeiten, wenn Thomas dann weiterfährt: „Diese *habitus conformitatis* erkennen, ist nichts anderes als urteilen, es sei so am Gegenstand oder es sei nicht so, d. h. zusammensetzen oder trennen: und daher erkennt der Intellekt die Wahrheit nur durch Zusammensetzen und Trennen in seinem Urteil. Wenn dieses Urteil übereinstimmt mit den Gegenständen, ist es wahr, d. h. wenn der Intellekt urteilt, es sei, was ist und es sei nicht, was nicht ist. Falsch aber, wenn es nicht in Übereinstimmung mit dem Gegenstand ist; wenn er urteilt, es sei nicht, was ist und es sei, was nicht ist. Daraus wird evident, daß Wahrheit und Falschheit *sicut in cognoscente et dicente non est nisi circa compositionem et divisionem.*“

Betrachtet man diese Stelle rein für sich und ohne den Nachweis, den wir aus dem Gebrauch der Begriffe *dicere* und *cognoscere* führten, zu beachten, so legt sich jedenfalls die Interpretation des *Joh. a S. Th.* nahe, der den *assensus* als ein *judicare esse quod est* deuten würde und ihn dann ganz konsequent als ein *cognoscere conformitatis habitudinem* bezeichnen könnte.

Nehmen wir diese Auffassung als die richtige an, so wäre es freilich ein ebenso schwieriges Problem, wie dann der vorherige Gebrauch der Begriffe zu erklären sei, denn ein *dicere verum* auf das Erkenntnisobjekt statt auf den Inhalt zu beziehen, scheint aus dem sonstigen Sprachgebrauch schwer erklärlich.

Wir werden dieselbe Schwierigkeit noch an verschiedenen anderen Stellen feststellen können. Vorerst wollen wir uns aber damit

begnügen, das Problem aufgezeigt zu haben und die Lösungsmöglichkeiten undiskutiert lassen. Bemerkt sei indes, daß Thomas hier dasjenige Erkenntnismittel, dem er die logische Wahrheit zuerkennt (also im Sprachgebrauch des Joh. a S. Th. entweder das *judicium* oder die *enuntiatio*) genau mit denselben Worten charakterisiert, wie Aristoteles das Urteil, nämlich als ein *dicere esse quod est et non esse quod non est*. Es wäre nun zu fragen, ob nicht Aristoteles bereits einen *assensus* als zum Wesen des Urteils gehörig betrachtete, oder ob etwa Thomas in diesem Punkt seinen griechischen Lehrer mißverstand. Denn daß er sich derselben Worte bediente, um einen anderen Sinn wiederzugeben, ist schon wegen der daraus entspringenden Gefahr des Mißverständnisses nicht anzunehmen, die Thomas doch gerade an diesen Stellen, wo er sich das Problem ausdrücklich stellt, möglichst vermeiden mußte.

Doch ein Mißverständnis der aristotelischen Urteilsauffassung durch seinen kongenialen Kommentator ist nicht wahrscheinlich. Dies geht aus verschiedenen Stellen hervor. Schon der zeitlich nun folgende Kommentar zu *De an.* (III l. 11) sucht die Wahrheit und Falschheit in einer Vergleichung des einen zum anderen, die in der *compositio* und *divisio* des Intellekts statthat. *Veritas enim et falsitas consistit in quadam adaequatione vel comparatione unius ad alterum, quae quidem est in compositione vel divisione intellectus. Non autem in intelligibili incomplexo (760).¹⁾* Der Kontext legt es dabei nahe, unter den beiden Gliedern des Vergleiches nicht das Urteil (*enuntiatio*) und den Gegenstand, sondern Subjekt und Prädikat zu verstehen.

Ganz deutlich aber wird die Auffassung, die Thomas vom Urteil nach Aristoteles hatte, aus dem Kommentar zur *Metaphysik*, wohl der letzten Äußerung, die wir aus der Feder des Aquinaten zu unserer Frage haben. Nachdem man zunächst glaubte, Thomas habe den *Metaphysikkommentar* gleich zu Beginn seiner Kommentiertätigkeit geschrieben, dürfte es jetzt ziemlich sicher feststehen, daß dieser bedeutsame Kommentar mit unter die allerletzten schriftstellerischen Leistungen des Aquinaten zu rechnen ist.

Dort heißt es, ähnlich wie *Perih.*: *Voces enim incomplexae neque verum neque falsum significant; sed voces complexae per affirmationem aut negationem veritatem aut falsitatem habent (Met. VI l. 4 n. 1223).* Und nun folgt eine Erklärung des aristotelischen

¹⁾ Da die Stellen der Aristoteles-Kommentare bei der Zitation nach II. schwer auffindbar sind, werden die kleineren Abteilungen, wie sie die von Cathala besorgte Ausgabe (Turin 1926) bringt, in Klammern beigelegt.

Sprachgebrauchs, der statt *κατάφασις* und *ἀπόφασις* auch die Begriffe *σύνθεσις* und *διαίρεσις* (1027 b 21 ff.) verwendet. Dicitur autem hic affirmatio compositio, quia significat praedicatum inesse subjecto. Negatio vero dicitur hic divisio, quia significat praedicatum a subjecto removeri. Erinnern wir uns an die Ausführungen von *Perih.* Das positive Urteil besagt, daß das Prädikat dem Subjekt innewohnt, es ist eine Hinbeziehung des Prädikats auf das Subjekt vermittels der Kopula, während das negative eine Verneinung des Prädikats vom Subjekt ist. Zwar ist die Stelle noch nicht eindeutig. Es ließen sich gerade die Ausdrücke affirmatio und negatio, welche die Uebersetzung des aristotelischen *κατάφασις* und *ἀπόφασις* bilden, auf den assensus beziehen, doch wäre dann auch schon im thomistischen Text an dieser Stelle das Einschiesel zu erwarten, das Joh. a S. Th. für seine Auslegung machen muß: praedicatum vere inesse subjecto und praed. a subj. vere removeri. Wollte man ferner aus diesen Ausdrücken affirmatio für das positive und negatio für das negative Urteil auf den assensus schließen, so müßte man die Theorie des negativen Urteils nach Thomas als ein Verneinen eines positiven Satzes nehmen, da ja affirmatio und negatio partes contradictionis darstellen. Dann wäre aber doch wohl jedes negative Urteil ein cognoscere falsitatem eines positiven Satzes und müßte Thomas konsequent das positive Urteil als cognoscere veritatem, das negative als cognoscere falsitatem oder wie Joh. a S. Th. ganz konsequent in seiner Definition des Urteils sagt, als assensus vel dissensus circa aliquam veritatem vel falsitatem bezeichnen.

Ein solcher Sprachgebrauch läßt sich aber bei Thomas nicht feststellen. Die Ausdrücke affirmatio und negatio bezeichnen vielmehr nur die Art und Weise, wie die complexio beim Urteil statthat und unterscheiden es dadurch von anderen zusammengesetzten Ausdrücken, einer Frage, zusammengesetzten Begriffen u. s. w. (quae enim sunt simplices, non habent veritatem neque falsitatem, sed solum illae quae sunt complexae per affirmationem vel negationem (n. 1224). Bemerkenswert gegenüber der Unterscheidung, die Joh. a S. Th. unter Berufung auf Thomas zwischen *judicium* und *enuntiatio* einführt,¹⁾ ist auch noch der unterschiedslose Gebrauch, den Thomas von diesen Begriffen macht. *Compositio-divisio, affirmatio*

¹⁾ Bemerkt sei hier noch einmal, daß nicht bestritten werden soll, daß Thomas *judicium* auch im Sinne des assensus gebraucht. Gefragt ist hier nur darum, ob er es immer so gebraucht und also das für die logische Wahrheit charakteristische *cognoscere verum* auf den assensus zu beziehen sei.

negatio werden völlig gleichbedeutend verwendet und mit ihnen zusammen auch die Begriffe der enuntiatio, propositio und des iudicium. Et si res dicatur aliquando falsa, vel etiam definitio, hoc erit in ordine ad affirmationem et ad negationem . . . In omnibus enim his modis patet quod falsum in rebus vel in definitionibus dicitur ratione falsae enuntiationis de ipsis (1237).

Wie in *Perih.* folgt nun auch hier in Anschluß an den aristotelischen Text ein längerer Exkurs (1234—40) des Kommentators über die Frage, inwiefern sich behaupten lasse, Wahrheit und Falschheit sei nur in compositione et divisione, und wieder wird die Lösung in der Terminologie der theol. Summe gegeben. Cum intellectus concipit hoc quod est animal rationale mortale, apud se similitudinem hominis habet; sed non propter hoc cognoscit se hanc similitudinem habere, quia non iudicat hominem esse animal rationale et mortale: et ideo in hac sola secunda operatione intellectus est veritas et falsitas, secundum quam non solum intellectus habet similitudinem rei intellectae, sed etiam super ipsam similitudinem reflectitur, cognoscendo et dijudicando ipsum (1236).

Dem Akt des Intellekts, der im Besitz der logischen Wahrheit ist, wird hier einmal der Beiname des iudicare gegeben, es wird von ihm dann aber nicht nur gesagt, daß hier der Intellekt eine Ähnlichkeit mit dem erkannten Gegenstand besitze, sondern über diese Ähnlichkeit reflektiere und sie so erkenne und beurteile. Bei der Feststellung des primären Trägers der Wahrheit geht hier Thomas, ebenso wie Aristoteles, so vor, daß er nicht in Betracht Kommendes ausschließt (quod quidem probat per modum cuiusdam divisionis n. 1230). Die Wahrheit ist zunächst dem Inhalt der prima operatio verweigert worden. Nun läge es nahe, sie nach der Einteilung des Joh. a S. Th. zuerst in der einen der beiden Tätigkeiten der secunda operatio, eben der formatio enuntiationis zu suchen. Mag es nun auch angehen, die Copula als affirmatio des Prädikats vom Subjekt zu bezeichnen, so scheint es doch über die enuntiatio im vorausgesetzten Sinn hinauszugehen, wenn ihr ein cognoscere und dijudicare der Wahrheit zugeschrieben wird. Der primäre Sinn dieser Stelle scheint somit für denjenigen Akt, der im Besitz der logischen Wahrheit ist, ein Erkennen dieser Wahrheit, ein Fürwahrhalten zu verlangen.

Gerade an unserer Stelle folgt eine weitere Ausführung, die uns wieder ganz gegen die Wahrscheinlichkeit eines assensus zu sprechen scheint. Aristoteles schließt das ens, das dem verum entspricht, aus der Betrachtung der Metaphysik aus. Dieses ens besteht

in der Zusammensetzung und Trennung des Urteils. Die Zusammensetzung und Trennung ist aber nur im Geiste, nicht im Ding, und zwar ist es eine Zusammensetzung, die darin besteht, daß der Intellekt zwei *concepta* miteinander vergleicht, mögen diese nun dem Gegenstande nach identisch oder verschieden sein. So kann er selbst eins als zwei gebrauchen und so eine *compositio* bilden (*homo est homo*). Demnach wäre das Urteil rein die Hinbeziehung eines gedanklichen Inhalts auf einen Gegenstand,¹⁾ die nicht mit einem *assensus* verbunden zu sein braucht.

Nehmen wir nun noch jene Stelle, auf die uns Thomas selbst für die Behandlung jenes *ens* verweist. Es ist die l. 11 des 9. Buches. Sie bildet eine direkte Erläuterung des uns hier beschäftigenden Textes. Die Beschaffenheit des Gegenstandes, so heißt es dort, ist die Ursache für die Wahrheit oder Falschheit im Reden oder Denken. Wenn aber der Intellekt eine *compositio* bildet, nimmt er das eine als Formprinzip im Verhältnis zum anderen. „Wenn ich sage, Sokrates ist ein Mensch, so wird die Wahrheit dieses Urteils (Thomas sagt: *enuntiatio*) durch die Zusammensetzung der menschlichen Form mit der individuellen Materie verursacht, vermöge deren Sokrates dieser Mensch ist“. Nach dieser im Ding vorhandenen *compositio* oder *divisio*, die entweder eine notwendige und darum immerwährende oder eine nur tatsächliche ist, unterscheidet Thomas mit Aristoteles nun auch Urteile, die immer wahr und solche, die einmal wahr und einmal falsch sind (1900).

Hier scheint nun offensichtlich die für die Wahrheit wesentliche *compositio* rein eine positive oder negative Hinbeziehung des Prädikats auf ein Subjekt zu sein und somit die aristotelische Auffassung der *σύνθεσις* und *διαερισσις νοήματων*, die durch *κατάφασις* oder *ἀπόφασις* geschieht, auch von Thomas übernommen. *Esse autem, in quo consistit compositio intellectus, ut affirmatio, compositionem quamdam et unionem indicat: non esse vero, quod significat negatio, tollit compositionem, et designat pluralitatem et diversitatem* (1900).

Deutlich sieht Thomas im Urteil nur ein Hindenken eines Sachverhalts auf einen Gegenstand, wenn er sagt:

Non enim in simplicibus est compositio, ut possit dici quod quando componitur res, tunc intellectus componens sit verus; vel quando divisum est in re quod intellectus componit, tunc intellectus non sit verus . . . non est in simplicibus compositio, ita quod cum dicitur de eo affirmative quod sit, significetur eius compositio, et

¹⁾ Der natürlich irgendwie gedacht sein muß und so auch als *conceptus* sich bezeichnen läßt.

cum dicitur de eo quod non sit negative, significetur eius divisio. Sicut in rebus compositis, cum dicitur, quod lignum sit album, significatur eius compositio; aut cum dicitur, quod non sit lignum album, aut quod diametrum non sit commensurabile significatur eius divisio (1902).¹⁾

Ein weiterer Beitrag zu unserer Klärung des Ausdrucks: dicere et cognoscere verum, findet sich gegen Ende des Buches. Dort legt Thomas dar, daß bei unveränderlichen Sachverhalten ein Urteil über diese entweder wahr oder falsch sein und bleiben muß. Und oportebit quod simpliciter dicat (sc. aliquis) verum vel falsum. Wer diese Sachverhalte denkt, dicit verum vel falsum, der sagt (und erkennt) Wahres oder Falsches.

Wenden wir uns nunmehr zu unserem Ausgangspunkt, zur theologischen Summe zurück. Hier scheinen nun die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen wenig ermutigend. Doch lassen wir auch hier zunächst ganz unvoreingenommen den Text auf uns wirken.

Wie in den meisten Fällen gibt Thomas zuerst die Definition der Wahrheit und schreibt dann dem Urteil ein cognoscere veritatem zu:

Quando iudicat (sc. intellectus) rem ita se habere sicut est forma quam de re apprehendit, tunc primo cognoscit et dicit verum; et hoc facit componendo et dividendo. Nam in omni propositione aliquam formam significatam per praedicatum vel applicat alicui rei significatae per subjectum, vel removet ab ea. Et ideo bene invenitur quod sensus est verus de aliqua re, vel intellectus cognoscendo quod quid est, sed non quod cognoscat aut dicat verum.²⁾

Nichts liegt näher, sagt schon Cajetan anlässlich dieses Textes, als ihn so zu verstehen, daß nach Thomas das Urteil ein Erkennen der Wahrheit sei und darum zum Zustandekommen des Urteils ein assensus circa aliquam veritatem nötig ist.

So sehr sich diese Auffassung aber an dieser Stelle ebenso wie an mancher anderen, wie wir schon sahen, aufdrängt, so zeigen sich für eine solche Interpretation bei genauerer Betrachtung des Textes doch gewaltige Schwierigkeiten und Dunkelheiten. Thomas selbst

¹⁾ Intellectus multa incomplexa prius separata componit, et facit ex eis unum intellectum: in qua compositione, quandoque est veritas, quandoque falsitas. Veritas quidem, quando componit ea quae in re sunt unum, et composita . . . Falsa autem compositio est quando componit ea quae non sunt composita in rebus. *De an.* III, l. 11, n. 747—48; vgl. *Met.* VI, l. 4, n. 1226.

²⁾ Die in der Ed. Fretté stehende Version: sed non cognoscit cum dicit verum, findet sich in keiner der maßgebenden Hss.

beschreibt das cognoscere und dicere verum näher: „Denn in jedem Urteil (propositio) wird eine Form, die durch das Prädikat bezeichnet wird, einem durch das Subjekt gemeinten Gegenstand entweder zugeschrieben oder abgesprochen.“ Es ist nicht wohl anzunehmen, daß mit diesem Zu- oder Absprechen der assensus gemeint sein kann, denn „zustimmen kann man nur dem, was wahr ist“:¹⁾ gemeint scheint vielmehr, worauf die Begriffe applicare, removere ja auch zunächst schließen lassen, rein die im Urteil durch die Copula ausgedrückte Hinbeziehung des Prädikats auf das Subjekt.

Dies soll nun aber ein cognoscere et dicere verum sein! Gewiß dann, wenn wir bei diesem cognoscere das verum nicht als Erkenntnisobjekt, sondern wie es die auch hier wohl vorliegende Synonymität mit dicere erschließen läßt, als Inhalt der Erkenntnis nehmen. „Wenn der Intellekt urteilt, daß der Gegenstand sich so verhalte, wie die Form ist, die er von ihm erfaßt, dann sagt und erkennt er zum erstenmal Wahres.“ Es geht nach den unmittelbar folgenden Ausführungen nicht wohl an, unter forma hier den Urteilsgedanken zu verstehen. Vielmehr ist ganz offensichtlich das Prädikat gemeint, das ja (sei es nun ein accidens oder ein substantialer Bestandteil des Subjekts) gewissermaßen Formbestimmtheit gegenüber dem Subjekt ist. Es ist das Hindenken eines Sachverhalts auf einen Gegenstand rein als solches, das die für die Wahrheit charakteristische Beziehung und Vergleichung schafft, und es ist das Urteil als Denken eines Sachverhalts als eines gegenständlichen, das den primären Träger der Wahrheit bildet.

Damit haben wir auch die Lösung der Schwierigkeit, die aus den bisherigen Ausführungen, bei Annahme der reinen enuntiatio (nach Joh. a S. Th.) als Träger der Wahrheit sich ergab, daß nämlich das Urteil von Thomas nicht nur als ein cognoscere et dicere verum, sondern als ein Erkennen der habitudo der Uebereinstimmung, wie sie für die Wahrheit konstitutiv ist, bezeichnet wird; ein Ausdruck, den wir bisher unbedingt auf die Wahrheit als Erkenntnisobjekt glauben zu müssen.

Bedenken wir aber, daß Thomas alle diese für das Erkennen gebräuchlichen Begriffe, wie cognoscere und intelligere in einem zweifachen Sinn anwendet, so daß ihr grammatikalisches Objekt, das Erkannte, einmal den Erkenntnisgegenstand, das Objekt des Erkenntnisaktes, das anderemal aber das durch diesen Akt erkennend Gewonnene, den Erkenntnisinhalt bezeichnet, so haben wir auch

¹⁾ Assentire non potest aliquis nisi ei quod verum est. III *Sent.* d. 24, q. 1, a. 1, q. 2 c; ver. q. 14, a. 1 c; vgl. *S. Th.* II, II, q. 1, a. 2.

den Weg, auf dem die Lösung unserer Schwierigkeit zu suchen ist. *Cognoscere conformitatis habitudinem* kann nicht nur heißen, auf das Verhältnis der Uebereinstimmung den Blick der Erkenntnis richten, es erkennen, sondern auch es erkennend denken. Während jenes nur im reflexen Urteil statthat, findet sich dies in jedem Urteil, für das ja das Hindenken eines Prädikats auf einen Gegenstand wesentlich ist.¹⁾

So scheint es uns denn nach Abwägen aller Gründe für und wider wahrscheinlicher, daß Thomas bereits der reinen enuntiatio die logische Wahrheit zuerkannte. Hier ist die Hinbeziehung auf einen Gegenstand gedacht und wird durch die Copula zum Ausdruck gebracht. Wir wollen uns nicht rühmen, hier eine neue Auslegung der thomistischen Gedanken gefunden zu haben. Gerade die bedeutendsten unter den Kommentatoren bringen in verschiedenen Wendungen ähnliche Gedanken vor. Allen voran der gefeiertste Interpret des Aquinaten, der sich wie nicht leicht ein anderer in die Gedankenwelt des Meisters eingearbeitet hatte, Thomas de Vio Cajetanus. Zu unserer Stelle bemerkt er:

Cognoscere conformitatem sui ad cognitum, contingit dupliciter: scilicet in actu signato, et in actu exercito. Cognoscere conformitatem in actu signato, est cognitionem terminari ad relationem conformitatis. Cognoscere vero conformitatem in actu exercito, est cognoscere aliquid in se ut conforme cognito. — Cognoscere igitur conformitatem sui ad rem, nihil aliud est quam cognoscere aliquid in se ut conforme rei . . . Et propterea in littera probatur quod cognoscere sui conformitatem ad rem, est proprium intellectus componentis et dividensis, ex eo quod enuntiatio omnis ponit vel removet aliquid a subjecto. Si enim cognoscere conformitatem sui ad rem, est cognoscere aliquid in se ut conforme rei; et numquam cognoscitur aliquid in se ut conforme, nisi cum cognoscitur enuntiatio, quam constat esse in enuntiante, et conformitatem vel difformitatem ad rem importare; oportet quod solus intellectus enuntians cognoscat ac dicat conforme ut sic. Et quia hoc solum est dicere et cognoscere verum in actu exercito, ideo solus intellectus componens et

¹⁾ Wenn z. B. Suarez, Joh. a S. Th. und andere die Ausdrucksweise des hl. Thomas mißdeuteten, so liegt der Grund dafür zum großen Teil in einer Wandlung der Begriffe. Wir dürfen das thomistische *cognoscere* häufig geradezu mit „Bewußtseinhaben von“, „denken“ übersetzen. Dagegen bezeichnet *cogitare* bei Thomas noch durchwegs das discursive Denken entsprechend seiner ursprünglichen Bedeutung *co-agitare*. Nicht mehr so bei Suarez. Vgl. Descartes: *Mens semper cogitat* (hat Bewußtsein).

dividens cognoscit et dicit verum; et verum in actu exercito est in solo intellectu componente et dividente, ut cognitum et dictum in cognoscente et dicente. Ita enim distinguendum est de cognitione veri in actu exercito et signato, sicut de praedictis. (*S. Th.* I. q. 16. a. 2. VI.)

Seine Interpretation ist es auch, die Kardinal Mercier seiner *Critériologie Générale* zugrunde legt und auch Sertillanges bringt in seiner neuen Uebersetzung der *S. Th.* (Paris 1928) seine Uebereinstimmung mit dieser Auffassung zum Ausdruck.

Wir sind mit dieser Klarstellung der entgegengesetzten Schwierigkeiten am Ende unserer Untersuchung. Aus einem Gewirr von Texten, deren Ausdrucksweise ebensosehr die eine wie die andere Meinung zu rechtfertigen schien, hat uns die rein philologische, genaueste Betrachtung des Textes den Weg gezeigt. Thomas hat, dies zeigt eine genaue Analyse des Autographs der *Scg.*, seine Ausdrücke nicht willkürlich gewählt und gewiß gerade an diesen Stellen, wo er ein Problem ausdrücklich sah — denn gerade seine Lösung des Problems macht der Exegese Schwierigkeiten — seine Terminologie wohl durchdacht. Wenn darum ein *argumentum e silentio* für die gegebene Lösung noch angefügt werden darf, so ist es der Umstand, daß Thomas an keiner von all diesen Stellen von einem *assensus* auch nur etwas erwähnt, während er doch gerade über ihn ausführliche Darlegungen hat und anläßlich der Erörterungen über das Wesen des Glaubens sogar die genaueste Unterscheidung zwischen *assensus* und *consensus* als *actus intellectus* und *voluntatis* einführt.

Gewiß kennt Thomas eine zweifache Bedeutung des Begriffs *judicium*. Erst im Urteil ist der *assensus* möglich, notwendig dafür aber, daß ein Gedankeninhalt das Prädikat der Wahrheit erhalte, ist er indes nicht. Dazu genügt vielmehr allein, daß die Hinbeziehung auf einen Gegenstand gedanklich vollzogen wird. Deutlich kommt diese Unterscheidung bereits in einem Text aus *De ver.* zum Ausdruck. *Cogitari aliquid non esse potest intelligi dupliciter. Uno modo ut haec duo simul in apprehensione cadant; et sic nihil prohibet quod quis cogitet se non esse, sicut cogitat se aliquando non fuisse. Sic autem non potest simul in apprehensione cadere aliquid esse totum et minus propria parte, quia unum eorum excludit alterum. Alio modo ita quod huic apprehensioni assensus adhibeatur; et sic nullus potest cogitare se non esse cum assensu: in hoc enim quod cogitat aliquid, percipit se esse. De ver. q. 10. a 12 ad 7.*

Während sich bei dem Gegenteil der apriori evidenten Sätze bereits der Versuch, das Prädikat auf das Subjekt hinzubeziehen als

unmöglich und widersinnig rein aus dem Begriffsgehalt von Subjekt und Prädikat heraus erweist, gibt es andere Sätze, deren Gegenteil sich sehr wohl denken läßt, denen wir aber trotzdem unsere Zustimmung nicht versagen können, da sie durch unmittelbare Wahrnehmung gesichert sind. Die Unmöglichkeit, ihr Gegenteil denken zu können, besteht bei ihnen nicht für das rein aufnehmende Erkennen (ut haec duo (Subjekt und Prädikat) simul in apprehensione cadant), das ein verum nicht als Erkenntnisobjekt, sondern nur als Inhalt hat, sondern erst für einen Akt der Stellungnahme, der ein Urteil als wahr oder falsch erklärt, indem er die Motive gegeneinander abwägt.

Die beiden Akte werden im praktischen Erkennen oft, ja meist miteinander verbunden sein, theoretisch werden sie von Thomas genau auseinandergehalten und das verum ut cognitum beiden, aber in ganz verschiedenem Sinne zuerkannt. Ein Zeichen für die Urteilsauffassung des Aquinaten ist es auch, daß Thomas die Täuschung bereits im Denken eines falschen Urteils sieht, während die andere Urteilsauffassung gerade zur *ἐποχή*, der Zurückhaltung der persönlichen Stellungnahme um die Täuschung zu vermeiden, geführt hat. So sagt Augustin: „Confitendum est, non eum falli qui falsa videt, sed eum qui assentitur falsis . . . Non fallitur qui falsis non assentitur.“ Sol. II. § 3. Diese Meinung, die von Suarez, Joh. a S. Th. als aristotelisch-thomistisch übernommen wurde, können wir bei dem Fürsten der Scholastik nicht begründet finden und glauben ebenso, daß er seinen griechischen Lehrmeister tiefer verstand als seine späteren Schüler, die, wie wir in einem Punkte glauben nachgewiesen zu haben, auch seine eigene Lehre mißdeuteten.